

# RS OGH 1976/5/25 5Ob600/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1976

## Norm

ABGB §163 E  
FamRAnglV §6  
UeKindG ArtV  
ZPO §506 Z2 C6

## Rechtssatz

Das Berufungsverfahren bleibt infolge Verstoßes gegen den Untersuchungsgrundsatz mangelhaft, wenn das Erstgericht seine Feststellung über das Nichtvorliegen eines anderweiten Geschlechtsverkehrs ausschließlich auf die Aussage der Kindesmutter gegründet hat und das Berufungsgericht - entgegen einer entsprechenden im Berufungsverfahren erhobenen Rüge - einen angeblichen Mehrverkehrer sowie den Bestreitungskläger nicht vernommen hat, mag auch auf die Vernehmung des Zeugens in erster Instanz verzichtet worden sein.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 600/76  
Entscheidungstext OGH 25.05.1976 5 Ob 600/76

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0048460

## Dokumentnummer

JJR\_19760525\_OGH0002\_0050OB00600\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)